jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/27 7Ob663/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1990

Norm

ABGB §1299 C
ABGB §1489 I
WGG §15

Rechtssatz

Die Unterlassung der Belehrung durch den Vertragserrichter, daß der vereinbarte Mietzins den zwingenden Bestimmungen des § 15 Abs 9 bis 15 WGG widerspricht, kann eine Verletzung der auch ohne Auftragsverhältnis zugunsten des Klägers im vorvertraglichen Schuldverhältnis bestehenden Sorgfaltspflichten und Aufklärungspflichten begründen, welche den Vertragserrichter schadenersatzpflichtig machen würde. Dieser Schadenersatzanspruch unterliegt der dreijährigen Verjährung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 663/90
  Entscheidungstext OGH 27.09.1990 7 Ob 663/90
  Veröff: JBl 1991,730

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0026673

Dokumentnummer

JJR_19900927_OGH0002_0070OB00663_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at